

Mitteilung des Senats

Luftrettungs-Landeplätze an Krankenhäusern

Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
vom 28. April 2023

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

Wir fragen den Senat:

1. Rechnet der Senat mit Blick auf die anstehenden Reformen des Krankenhauswesens und der Notfallversorgung mit einem erhöhten Bedarf an Patient*innenflügen zwischen kleineren (niedersächsischen) und größeren (bremischen) Krankenhäusern?
2. Welche nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) genehmigten Landeplätze an Krankenhäusern bestehen derzeit im Land Bremen? Bitte folgende Angaben machen:
 - a) Stadtgemeinde,
 - b) Name des Landeplatzes,
 - c) Code,
 - d) Name des Krankenhauses,
 - e) Jahr der Genehmigung.
3. Sind derzeit Genehmigungsverfahren für Landeplätze nach § 6 LuftVG anhängig?
4. Wie viele regulär im Rahmen der Luftrettung genutzte Landeplätze erfüllen die Vorgaben nach § 6 LuftVG derzeit nicht?
5. Wie viele Flugbewegungen sind auf den einzelnen Landeplätzen nach § 6 LuftVG in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils zu verzeichnen gewesen?
6. Wie bewertet der Senat die Fähigkeiten der Luftrettung und Landeplätze in Bremen und Bremerhaven bei steigendem Bedarf von sekundären Patient*innen-Transportflügen (sogenannten Ambulanzflügen) und steigendem Bedarf von 24/7-Transportflügen?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Rechnet der Senat mit Blick auf die anstehenden Reformen des Krankenhauswesens und der Notfallversorgung mit einem erhöhten Bedarf an Patient*innenflügen zwischen kleineren (niedersächsischen) und größeren (bremischen) Krankenhäusern?**

Maßgeblich für den zukünftigen Bedarf an Luftrettungsflügen wird u. a. sein, wie sich die Krankenhausinfrastrukturen in Niedersachsen und Bremen hinsichtlich Dichte und Leistungsangebot unter Reformbedingungen entwickeln werden. Darüber hinaus wird entscheidend sein, wie zielgerichtet und effizient die Zuordnung von Hilfesuchenden unter den diesbezüglichen Reformbedingungen erfolgen kann. Die konkreten Auswirkungen der genannten Reformvorhaben auf die Versorgungsstrukturen und -organisation lassen sich erst dann abschätzen, wenn konkrete Eckpunkte zu deren Umsetzung im Rahmen der Bund-Länder-Beratungen vereinbart, diese in konkrete Gesetzentwürfe überführt und dazugehörige Folgenabschätzungen vorgenommen wurden. Der Zeitplan zur Reform des Krankenhauswesens sieht die Vereinbarung von Eckpunkten bis zur und die Vorlage eines Gesetzentwurfes nach der Sommerpause vor; diesbezügliche Folgenabschätzungen sollen begleitend in mehreren Stufen erfolgen. Die Bund-Länder-Beratungen zur Reform der Notfallversorgung werden aktuell aufgenommen, so dass von einer zeitlich späteren Umsetzung dieses Reformvorhabens auszugehen ist.

2. Welche nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) genehmigten Landeplätze an Krankenhäusern bestehen derzeit im Land Bremen? Bitte folgende Angaben machen:

- a) Stadtgemeinde,
- b) Name des Landeplatzes,
- c) Code,
- d) Name des Krankenhauses,
- e) Jahr der Genehmigung.

a) Stadtgemeinde	Bremen	Bremen	Bremen	Bremerhaven
b) Name des Landeplatzes	Klinikum Links der Weser, Bremen	Klinikum Bremen-Mitte	Klinikum Bremen-Nord	Klinikum Bremerhaven
c) Code ¹⁾	Nicht vergeben	Nicht vergeben	Nicht vergeben	Nicht vergeben
d) Name des Krankenhauses	Klinikum Links der Weser	Klinikum Bremen-Mitte	Klinikum Bremen-Nord	Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide
e) Jahr der Genehmigung	1976	2001	2010	2018

¹⁾ Code gibt es nur bei Landestellen, die nach § 25 Absatz 4 LuftGV zugelassen sind.

3. Sind derzeit Genehmigungsverfahren für Landeplätze nach § 6 LuftVG anhängig?

Nein

4. Wie viele regulär im Rahmen der Luftrettung genutzte Landeplätze erfüllen die Vorgaben nach § 6 LuftVG derzeit nicht?

Alle vier Landeplätze im Lande Bremen verfügen über eine Genehmigung nach § 6 LuftVG.

5. Wie viele Flugbewegungen sind auf den einzelnen Landeplätzen nach § 6 LuftVG in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils zu verzeichnen gewesen?

Klinikum	2020	2021	2022
Links der Weser	1292	1630 ²⁾	1302
Bremerhaven	139	132	118
Mitte	238	310	315
Nord	88	63	55

²⁾ Es war die Zeit des Schwerpunktes der Corona Pandemie. Verlegeflüge Patienten

6. Wie bewertet der Senat die Fähigkeiten der Luftrettung und Landeplätze in Bremen und Bremerhaven bei steigendem Bedarf von sekundären Patient*innen-Transportflügen (sogenannten Ambulanzflügen) und steigendem Bedarf von 24/7-Transportflügen?

Die Luftrettung und die Landeplätze in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind aktuell bedarfsgerecht ausgestaltet, d. h. der bestehende Bedarf an sekundären Patient*innen-Transportflügen und der Bedarf an 24/7-Transportflügen kann gedeckt werden. Die Einsatzzahlen der Luftrettung im Land Bremen waren in den vergangenen Jahren tendenziell eher rückläufig. Kurzfristig auftretende und zeitlich befristete Bedarfssteigerungen können von der bestehenden Infrastruktur aufgefangen werden; im Falle von dauerhaft höheren Transportbedarfen muss eine Anpassung der Kapazitäten zur Luftrettung und der Kapazitäten zu luftgestützten Transporten erfolgen. Inwiefern die Reform des Krankenhaus- und Notfallwesens tatsächlich zu einer höheren Zahl an Luftrettungs- und Transportflügen führen wird, lässt sich aktuell noch nicht verlässlich abschätzen (siehe hierzu die näheren Ausführungen zu Frage 1).

Beschlussempfehlung:

Der Landtag nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.